

Parlamentssitzung vom 14. März 2005

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

1. Ausgangslage

1.1 Warum ein Reglement der Stimmberechtigten?

Die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sind nach Artikel 20 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 „im Organisationsreglement“ zu regeln. Die alte Gemeindeordnung von 1961 enthielt dementsprechend noch verschiedene Bestimmungen über Abstimmungen und Wahlen. Mit der neuen, am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Gemeindeordnung (GO) haben die Stimmberechtigten auf Antrag des Parlamentes beschlossen, dass das Abstimmungs- und Wahlverfahren neu in einem besonderen Reglement geregelt werden soll. Die GO selbst hält nur noch den Grundsatz fest, dass die Stimmberechtigten ihren Willen durch geheime Stimmabgabe an der Urne äussern (Art. 37). Diese Lösung hat zur Folge, dass das besondere Abstimmungs- und Wahlreglement rechtlich wie ein Organisationsreglement im Sinn des Gemeindegesetzes behandelt wird und damit zwingend durch die Stimmberechtigten zu beschliessen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. c Gemeindegesetz; vgl. auch Art. 32 Bst. c GO. Es unterliegt überdies wie ein Organisationsreglement der Vorprüfung und Genehmigung durch den Kanton (Art. 55 und 56 Gemeindegesetz).

1.2 Revisionsbedarf

In Bezug auf den Revisionsbedarf der heute geltenden Regelung sind materielle, inhaltliche Aspekte einerseits und formale Aspekte andererseits zu unterscheiden:

- In inhaltlicher Hinsicht besteht kein Bedürfnis nach Grundlegenden Änderungen. Das heutige Abstimmungs- und Wahlverfahren hat sich insgesamt bewährt. In der politischen Kritik stand im Wesentlichen nur das Nachrücken von Ersatzpersonen, wenn ein Mitglied des Gemeinderats während der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet. Dieses Thema ist nicht zuletzt auch Gegenstand der überparteilichen Motion Deuber (SP) / Lagger (CVP) / Haudenschild (GB), welche das Parlament am 13. Dezember 2004 schliesslich als Postulat erheblich erklärt hat. Ein gewisser, alles in allem eher „technischer“ Revisionsbedarf besteht nach Ansicht des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Wahl der vollamtlichen Exekutivmitglieder und in einigen wenigen weiteren Punkten (dazu Ziffer 3).
- In formaler Hinsicht erscheint es angezeigt, die bisherigen Regelungen im Sinn einer Konzentration auf das Wesentliche zu straffen sowie zur besseren Übersichtlichkeit teilweise systematisch anders zu ordnen und sprachlich zu überarbeiten (dazu Ziffer 2).

1.3 Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

	alt	neu
Zuständigkeit zur Regelung	Parlament regelt Abstimmungen und Wahlen umfassend in einem Reglement	Stimmberechtigte regeln das rechtlich und politisch Wesentliche Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Verordnung
Vermeidung überzähliger Exekutivmitglieder	Gesamter Gemeinderat, Vollamtliche und Präsidium zunächst je unabhängig voneinander gewählt Korrektur: Vollamtliche verdrängen soweit nötig Nebenamtliche, Präsidium verdrängt Voll- und Nebenamtliche	Wahl in den Gemeinderat ist Voraussetzung für Wahl in Vollamt und Präsidium Präsidium kann Vollamtliche aus Vollamt, nicht aber aus Gemeinderat verdrängen
Besetzung frei werdender Gemeinderatssitze während Amtsdauer	Ersatzpersonen auf der Liste rücken nach Fehlen Ersatzpersonen, wird Person durch Unterzeichnende der Liste bestimmt	Bei Vollämtern: Volkswahl Bei Nebenämtern: Nachrücken von Ersatzpersonen; Volkswahl, wenn Ersatzpersonen fehlen <u>Variante:</u> Volkswahl für Voll- und Nebenämter

2. Ein formal überarbeitetes Reglement

2.1 Konzentration auf das Wesentliche

Das heute geltende Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten vom 13. September 1991 weist insgesamt 83 teilweise sehr umfangreiche Artikel auf, die bis zu neun Absätze enthalten und im Druck gelegentlich deutlich über eine Seite Platz beanspruchen. Der vorliegende Entwurf bemüht sich um Konzentration auf das Wesentliche. Er ist mit 65 in der Regel eher knappen Artikeln ungefähr noch halb so lang.

Eine Entlastung des Reglements ergibt sich zunächst dadurch, dass das Abstimmungs- und Wahlverfahren neu *zweistufig geregelt* ist: Das Reglement selbst enthält die Bestimmungen, die entweder aus *rechtlichen Gründen* aufgenommen werden müssen, von *erheblicher politischer Bedeutung* sind oder dem *Verständnis der Regelung* dienen. Die Einzelheiten, vor allem solche organisatorischer oder „technischer“ Natur, werden neu in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt. Diese Aufteilung entspricht einer verbreiteten Praxis. Sie hat neben der Entlastung des Reglements auch den Vorteil einer gewissen Flexibilität: Änderungen technischer Einzelheiten können durch den Gemeinderat beschlossen werden und müssen nicht die hohe, mit viel Aufwand verbundene Hürde einer Volksabstimmung nehmen. Einer an sich erwünschten Knappheit des Reglements sind aber auch Grenzen gesetzt. Ein bestimmtes Wahlverfahren bildet mehr oder weniger eine Einheit, aus welcher nicht beliebig einzelne Teile „herausgebrochen“ werden können. Die Proporzwahl des Parlaments und des Gemeinderats ist deshalb nach wie vor verhältnismässig einlässlich geregelt.

Das vorliegende Reglement enthält, anders als teilweise das heute geltende, grundsätzlich *keine Wiederholung abschliessender Vorschriften des kantonalen Rechts*, sondern verweist nur noch in allgemeiner Weise auf solche Bestimmungen (vgl. Art. 4 für das Stimmregister und Art. 60 für das Beschwerdeverfahren). Damit wird vermieden, dass das Reglement immer an Änderungen des kantonalen Rechts angepasst werden muss. Derartige Anpassungen wären inskünftig besonders aufwändig, weil sie grundsätzlich ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu beschliessen wären.

2.2 Systematischer Aufbau und Sprache

Das Reglement enthält neben den üblichen Anfangs- und Schlussbestimmungen je einen Abschnitt über das Stimmrecht (Abschnitt II, Art. 2-10), die Organisation der Abstimmungen und Wahlen (Abschnitt III, Art. 11-20), die Abstimmungen (Abschnitt IV, Art. 21-24), die Gemeindevahlen (Abschnitt V, Art. 25-59) sowie die Rechtspflege und Strafbestimmungen (Abschnitt VI, Art. 60 und 61). Dieser Aufbau entspricht weit gehend dem bisherigen Reglement, mit dem

Unterschied, dass die Abstimmungen neu vor den Wahlen geregelt werden, weil die Wahlen einen Spezialfall der Abstimmungen darstellen. Vor allem im ausführlichen Abschnitt über die Gemeindewahlen ist die Systematik teilweise geändert worden; Zusammengehörendes wird jeweils an einem Ort geregelt (vgl. z.B. für die Wahlvorschläge Art. 26 Abs. 2 und für die in den Gemeinderat gewählten Personen Art. 46 und 47).

Das Reglement von 1991 enthält teilweise ausführliche und nicht immer ganz präzise Formulierungen, die unter Umständen zu Missverständnissen Anlass geben könnten. Der vorliegende Entwurf bemüht sich um möglichst knappe und präzise Regelungen. Entsprechend dem neuen systematischen Aufbau und in Anlehnung an eine heute verbreitete Terminologie ist im Titel des Erlasses und in den einzelnen Bestimmungen jeweils von „Abstimmungen und Wahlen“ (und nicht, wie heute, von „Wahlen und Abstimmungen“) die Rede.

3. Inhaltliche Neuerungen

3.1 Grundsatz: Übernahme der bestehenden Regelungen

In inhaltlicher Hinsicht übernimmt der vorliegende Entwurf grundsätzlich das heute geltende Recht. Das gilt zunächst im Hinblick auf die Abschnitte über das Stimmrecht, die Organisation, die Abstimmungen sowie die Rechtspflege und Strafbestimmungen. Änderungen sind in diesen Abschnitten lediglich in Bezug auf Details vorgesehen; so ist etwa das Bussenhöchstmass in Art. 61 Abs. 1 dem nach kantonalem Recht zulässigen neuen Maximum angepasst worden.

Auch das Verfahren für die Gemeindewahlen wird grundsätzlich übernommen. Nach wie vor werden sowohl die Mitglieder des Parlaments als auch die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats je in einer besonderen Verhältniswahl (Proporz) gewählt. Entscheidend für die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats ist die Sitzverteilung für den Rat insgesamt (Siebnerliste), doch werden zusätzlich auch die drei Sitze der Vollamtlichen nach Proporz zugeteilt. Der Proporzidee kommt damit in Köniz ein hoher Stellenwert zu. Einzig die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird naturgemäss im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

3.2 Wahl in den Gemeinderat als Voraussetzung für Vollamt und Gemeindepräsidium

Heute kann eine Person wählen, ob sie nur für die Wahl in den gesamten Gemeinderat, in das Vollamt oder in das Präsidium oder für mehrere Wahlen kandidieren will. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist einerseits „von Amtes wegen“ vollamtliches Mitglied des Gemeinderats, muss aber nicht gleichzeitig auch in das Vollamt oder in den gesamten Gemeinderat gewählt sein. Ebenso kann eine Person, die nicht in den gesamten Gemeinderat gewählt wird, in das Vollamt gewählt werden. Nach diesem System können somit unter verschiedenen Titeln zunächst mehr als sieben Personen in die Exekutive gewählt werden. Das geltende Reglement sieht für diesen Fall vor, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident an sich gewählte voll- oder nebenamtliche Mitglieder wiederum verdrängt und dass in das Vollamt Gewählte nebenamtliche Mitglieder verdrängen. Dieser Mechanismus ist – vor allem dann, wenn diese Verdrängungen in Kombination auftreten – schwer nachvollziehbar und auch nicht in allen Punkten klar. Es erscheint damit fraglich, ob das Ergebnis immer dem tatsächlichen Wählerwillen entspricht. Die Regelung kann im Extremfall auch zur Folge haben, dass eine Person zwar im Rahmen der Gesamterneuerungswahl in das Vollamt gewählt wird, aber Monate später, nach einer so genannten ausserordentlichen Wahlwiederholung für das Präsidium, schliesslich doch wieder ausscheidet. Diese Konsequenz widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit und erscheint auch aus politischer Sicht fragwürdig.

Das vorliegende Reglement sieht deshalb neu vor, dass *nur Personen in das Vollamt und in das Präsidium gewählt werden können, die auch in den gesamten Gemeinderat gewählt werden* (vgl. Art. 47 Abs. 1 und Art. 55). Konsequenterweise können auch nur diejenigen Personen für das Vollamt und für das Präsidium kandidieren, die auch zur Wahl in den gesamten Gemeinderat vorgeschlagen werden (vgl. Art. 26 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2). Mit dieser Lösung ist sichergestellt, dass keine gewählte Person durch eine andere aus dem Gemeinderat verdrängt wird. Gleichzeitig werden eine ordentliche und eine ausserordentliche Wahlwiederholung für das Gemeindepräsidium überflüssig. Wird das Präsidium nicht bereits im ersten

Wahlgang gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem nur Personen mit dem erforderlichen „Profil“, nämlich in den Gemeinderat Gewählte, kandidieren können (Art. 57).

Diese Neuerung unterscheidet sich zwar in ihrem Ansatz vom bisherigen System und erfordert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidium oder ein Vollamt auch für den gesamten Gemeinderat vorgeschlagen werden. Sie führt aber zum gleichen Ziel, nämlich zur Vermeidung überzähliger Gemeinderatsmitglieder. De facto wird sich wenig ändern. Die Neuregelung entspricht dem, was bereits heute Praxis ist.

Nach wie vor ist nicht erforderlich, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gleichzeitig auch in das Vollamt gewählt wird. Damit kann es unter Umständen zu einer Verdrängung (nur) *aus dem Vollamt* kommen (Art. 47 Abs. 2). Weil die Sitze für die Vollämter nach Proporz verteilt werden, hätten kleinere Parteien andernfalls kaum je die Chance, das Präsidium zu stellen, weil sie keinen der drei Sitze der Vollamtlichen erringen.

3.3 Volkswahl statt Nachrücken bei frei werdenden Gemeinderatssitzen

Nach heutigem Recht werden die während der Amtsdauer frei werdenden Sitze im Gemeinderat durch Nachrücken von Ersatzpersonen besetzt; sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, können zehn Stimmberechtigte eine Person vorschlagen, die dann als gewählt erklärt wird. Einzig im Fall des Präsidiums findet eine Volkswahl statt. Die am 21. Juni 2004 eingereichte überparteiliche Motion Deuber (SP) / Lager (CVP) / Haudenschild (GB) (0412) betr. Änderung des Wahlreglements für Exekutivämter verlangt, dass frei werdende Sitze in der Exekutive neu immer mittels einer *Wahl durch die Stimmberechtigten* besetzt werden; diese Wahl ist zwangsläufig eine Majorzwahl.

Abzuwägen ist zwischen zwei Grundideen: Die geltende Regelung geht vom Grundgedanken aus, dass der *parteiliche Proporz* auch beim Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern gewahrt werden soll. Die Motion gewichtet eine echte Auswahl in diesem Fall höher. Der Gemeinderat kann sich den Argumenten der Motion jedenfalls im Zusammenhang mit den vollamtlichen Exekutivmitgliedern anschliessen. Auf der Liste der Vollamtlichen werden nur drei Sitze vergeben, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten noch kumuliert werden können. Die auf der dritten Linie aufgeführte Person gilt - unabhängig von der erreichten Stimmzahl - als Ersatz. Bei den nebenamtlichen Mitgliedern hingegen ist die erreichte Stimmzahl für die Reihenfolge der Ersatzpersonen massgebend und lässt somit den Wählerwillen besser erkennen. In Bezug auf die nebenamtlichen Exekutivmitglieder stellt der Gemeinderat deshalb zwei Lösungen zur Diskussion (vgl. Art. 50 und Variante dazu): Nach dem Vorschlag des Gemeinderats rücken vorhandene Ersatzpersonen in das Nebenamt nach; nur wenn keine solchen vorhanden sind, findet eine Volkswahl statt. Nach der Variante erfolgt, entsprechend der Stossrichtung der Motion, auch bei den Nebenamtlichen in jedem Fall eine Wahl durch die Stimmberechtigten.

Die Volkswahl von Ersatzpersonen kann den gesetzlichen Minderheitenanspruch nach Artikel 38 ff. des Gemeindegesetzes berühren, beispielsweise dann, wenn eine im Gemeinderat vertretene Partei mit dieser Wahl ihren einzigen Sitz verliert. Eine Minderheit im Sinn des Gemeindegesetzes kann in diesem Fall ihren Anspruch geltend machen (vgl. Art. 41 Abs. 2 Bst. b Gemeindegesetz), was der Klarheit halber in Art. 50 auch ausdrücklich vorbehalten wird.

3.4 Weitere Änderungen

Einige wenige weitere Änderungen betreffen eher „technische“ Aspekte. So ist der Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge um zwei Wochen vorverlegt worden, weil der heutige Termin regelmässig in die Herbstferien fällt. Entsprechend verschoben werden auch die weiteren Termine für die Bereinigung der Wahlvorschläge. Die vorgesehene Änderung dürfte für die Parteien und übrigen Wählergruppen keine Probleme aufgeben. Zum Vergleich: In der Stadt Bern müssen die Wahlvorschläge bereits am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag eingereicht werden. Geringfügig, d.h. um einen Tag, vorverlegt worden ist auch die Frist für eine Ablehnung (oder allfällige Neuanschreibung) der Kandidatur für einen zweiten Wahlgang bei der Wahl des Gemeindepräsidiums (Art. 57 Abs. 3). Es erscheint zumutbar, dass sich die Kandidierenden bis am Donnerstag nach der Wahl für oder gegen eine Kandidatur entscheiden. Neu ist für den (wohl eher theoretischen) Fall, dass für das Parlament, den gesamten Gemeinderat oder die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr Personen kandidie-

ren, als Sitze zu vergeben sind, die Möglichkeit einer stillen Wahl vorgesehen (Art. 51).

4. Behandlung der Vorlage durch den Gemeinderat; Vorprüfung

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 9. Februar 2005 beraten. Er beschäftigte sich zuvor bereits mit einzelnen Fragen, so im Zusammenhang mit der überparteilichen Motion Deuber / Lagger / Haudenschild mit der Neubesetzung frei gewordener Sitze in der Exekutive sowie mit den Wahlvoraussetzungen für die Mitglieder des Gemeinderats.

Der Reglementsentwurf ist dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet worden. Der Vorprüfungsbericht wurde der Gemeindegemeinschafterin am 14. Februar 2005 von der Leiterin Gemeindegemeinschaft, Frau Fürsprecherin Monique Schürch, per E-Mail übermittelt und lautet: *“Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen ist in der mir zur Vorprüfung eingereichten Version inklusive den vom Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Februar beschlossenen Änderungen (vgl. Ihr E-Mail vom 10. Februar) ohne weiteres genehmigungsfähig.“*

5. Kostenfolgen

Das Reglement hat keine ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen.

6. Inkrafttreten

Das neue Reglement soll den Stimmberechtigten am 6. Juni 2005 zur Abstimmung unterbreitet werden und gemäss Art. 65 am 1. September 2005 in Kraft treten, womit die Gesamterneuerungswahlen 2005 des Parlaments und des Gemeinderats nach neuem Recht erfolgen können.

7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden

Beschlussesentwurf:

Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen gemäss Entwurf vom 14. März 2005 wird beschlossen.

2. Das Parlament genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.
3. Die in ein Postulat umgewandelte überparteiliche Motion Deuber (SP) / Lagger (CVP) / Haudenschild (GB) (0412) wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 9. Februar 2005

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten
- 2) Entwurf Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- 3) Entwurf Botschaft an die Stimmberechtigten
- 4) Entwurf gemeinderätliche Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Entwurf für Parlamentssitzung vom 14. März 2005

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Geltungsbereich	
Geltungsbereich.....	1
II. Stimmrecht	
1. <i>Begriff und Voraussetzung</i>	
Begriff	2
Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten	3
Stimmregister.....	4
2. <i>Stimmabgabe</i>	
Allgemeines	5
Stimm- und Wahlzettel.....	6
Stimmabgabe an der Urne	7
Menschen mit Behinderung.....	8
Briefliche Stimmabgabe	9
Verbot der Stellvertretung	10
III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen	
1. <i>Stimm- und Wahlmaterial</i>	
Amtliche Stimm- oder Wahlzettel	11
Zustellung des Stimm- oder Wahlmaterials.....	12
2. <i>Organisation der Stimmabgabe</i>	
Abstimmungs- und Wahlkreis	13
Stimmlokale, vorzeitige Stimmabgabe	14
Urnen	15
Ordnung, Propaganda	16
3. <i>Ermittlung der Ergebnisse</i>	
Allgemeines	17
Gültigkeit der Stimm- oder Wahlzettel.....	18
Zweifelsfälle	19
4. <i>Stimmausschüsse und Gesamtausschuss</i>	
Mitglieder / Aufgaben	20
IV. Abstimmungen	
Stimmabgabe, Mehrheitsprinzip.....	21
Variantenabstimmung	22
Initiative mit Gegenvorschlag, Volksvorschlag	23
Gültigkeit der Stimmzettel	24
V. Gemeindewahlen	
1. <i>Allgemeines</i>	25
Wahlmodus.....	
2. <i>Verhältnswahl des Parlaments und des Gemeinderats</i>	
Wahlvorschläge	26
Listen	27
Listen für die Wahl in den Gemeinderat	28

Vertretung der Listen.....	29
Einreichen der Listen	30
Listenverbindungen.....	31
Prüfung	32
Mehrfach Vorgeschlagene	33
Rückzug der Kandidatur.....	34
Ersatzvorschläge.....	35
Stimmabgabe.....	36
Ungültige Wahlzettel	37
Ungültige Stimmen.....	38
Streichungen.....	39
Zusatzstimmen, leere Stimmen	40
Ermittlung der Stimmenzahlen	41
Verteilung der Sitze.....	42
Restmandate.....	43
Verbundene Listen	44
Verteilung der Sitze im Gemeinderat.....	45
Gewählte 1. Grundsatz	46
2. Wahl in das Vollamt	47
Ergänzungswahlen.....	48
Nachrücken im Parlament.....	49
Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats.....	50
Stille Wahl.....	51
<i>3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums</i>	
Wahlvorschläge	52
Wahlzettel.....	53
Ungültige Wahlzettel	54
Voraussetzung für die Wahl.....	55
Erster Wahlgang	56
Zweiter Wahlgang	57
Ersatzwahl während der Amtsdauer.....	58
Stille Wahl.....	59
VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen	
Rechtsschutz	60
Strafbestimmungen.....	61
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	62
Ergänzendes Recht.....	63
Aufhebung bisherigen Rechts	64
Inkrafttreten, Übergangsrecht	65

Die Einwohnergemeinde Köniz beschliesst gestützt auf Art. 32 Bst. c und 36 f. der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Geltungsbereich

Art. 1

- Geltungsbereich** Dieses Reglement gilt für
- a) Volksabstimmungen und -wahlen in Angelegenheiten der Gemeinde Köniz,
 - b) die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen, soweit dafür nicht zwingende bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bestehen.

II. Stimmrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Art. 2

- Begriff**
- 1 Das Stimmrecht im Sinn dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
 - 2 Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Art. 3

- Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten**
- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.
 - 2 Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Gemeinde.

Art. 4

- Stimmregister**
- 1 Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister.
 - 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalen Recht¹.
- 2. Stimmabgabe*

Art. 5

- Allgemeines**
- 1 Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder -wahl nach den Bestimmungen dieses Reglements.

¹ Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister; BSG 141.113

- 2 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal oder brieflich ab. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2.
- 3 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6

Stimm- und Wahlzettel

- 1 Für Abstimmungen und für Verhältniswahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 Für Mehrheitswahlen dürfen auch ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen und Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

Art. 7

Stimmabgabe an der Urne

- 1 Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, müssen im Stimmlokal ihren Stimmrechtsausweis abgeben.
- 2 Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und unter Aufsicht des Ausschusses persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

Art. 8

Menschen mit Behinderung

Stimmberechtigte, die wegen Behinderung oder aus einem andern Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

Art. 9

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

Art. 10

Verbot der Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

¹ Art. 10 f. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1; Art. 23 ff. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

III. Organisation der Abstimmungen und Wahlen

1. Stimm- und Wahlmaterial

Art. 11

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die amtlichen Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die den bereinigten Listen entsprechenden Wahlzettel und die Wahlzettel ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) die Wahlzettel ohne Vordruck für Mehrheitswahlen.

Art. 12

Zustellung des Stimm- oder Wahlmaterials

- 1 Die Stimmberechtigten erhalten das Stimm- oder Wahlmaterial spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 57) spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.
- 2 Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen kürzere Zustellfristen möglich, gelten diese auch für das Stimm- und Wahlmaterial der Gemeinde.
- 3 Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen.

2. Organisation der Stimmabgabe

Art. 13

Abstimmungs- und Wahlkreis

Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungs- und Wahlkreis.

Art. 14

Stimmlokale, vorzeitige Stimmabgabe

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.
- 2 Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen.

Art. 15

Urnen

- 1 Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten des Stimmlokals versiegelt oder plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- 2 Die Versiegelung oder die Plomben dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung des Stimmlokals oder vor der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse wieder entfernt werden.

Art. 16

Ordnung, Propaganda

- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihr Stimmrecht frei, ungestört und geheim ausüben können.

2 In den Stimmlokalen darf keine Propaganda betrieben und dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.

3 Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial sowie von Stimm- und Wahlempfehlungen vor den Stimmlokalen ist gestattet, muss aber vorgängig der Gemeinde gemeldet werden.

3. Ermittlung der Ergebnisse

Art. 17

Allgemeines

1 Der Gemeinderat regelt das Ermittlungsverfahren und die Protokollierung.

2 Er kann Zählkreise vorsehen.

Art. 18

Gültigkeit der Stimm- oder Wahlzettel

1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Ungestempelte Stimm- oder Wahlzettel fallen ausser Betracht.

2 Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.

3 Ist die Abstimmung oder Wahl gültig, werden die Stimmen nach den besonderen Bestimmungen über die Abstimmungen, die Verhältniswahlen oder die Mehrheitswahlen ausgezählt.

Art. 19

Zweifelsfälle

1 Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 3 Bst. b genannten Personen gemeinsam.

2 Der Gemeinderat kann eine Nachzählung der Stimmen veranlassen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses bestehen.

4. Stimmausschüsse und Gesamtausschuss

Art. 20

Mitglieder / Aufgaben

1 Für jedes Stimmlokal besteht ein Stimmausschuss mit je mindestens fünf Mitgliedern.

2 Die Mitglieder sämtlicher Stimmausschüsse bilden zusammen den Gesamtausschuss.

3 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren

a) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der einzelnen Stimmausschüsse,

b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Gesamtausschusses.

- 4 Er berücksichtigt bei der Wahl nach Abs. 3 die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.
- 5 Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Stimmausschüsse für jede Abstimmung oder Wahl neu.
- 6 Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben der Stimmausschüsse das kantonale Recht¹ und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

IV. Abstimmungen

Art. 21

***Stimmabgabe,
Mehrheitsprinzip***

- 1 Die Stimmenden müssen auf dem Stimmzettel die Frage, ob sie die Vorlage annehmen wollen, handschriftlich mit Ja oder Nein beantworten. Sie können einen leeren Stimmzettel einlegen.
- 2 Über die Annahme der Vorlage entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.
- 3 Entfallen auf die Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 22

***Varianten-
abstimmung***

- 1 Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten im Rahmen einer Variantenabstimmung zwei oder drei alternative Vorlagen zum Entscheid vorlegen.
- 2 Der Stimmzettel enthält
 - a) für jede Vorlage gesondert die Frage nach Annahme oder Ablehnung,
 - b) die Frage, welche Vorlage angenommen werden soll, wenn mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (Zusatzfrage).
- 3 Die Stimmberechtigten können gültig sämtliche Fragen nach Abs. 2 oder nur einzelne derselben beantworten.
- 4 Das Mehr wird für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- 5 Erreicht mehr als eine Vorlage mehr Ja- als Nein-Stimmen, ist die Vorlage angenommen, die auf Grund der Zusatzfrage am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 23

***Initiative mit
Gegenvorschlag,
Volksvorschlag***

Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt oder wird ein Volksvorschlag nach Art. 19 der Gemeindeordnung eingereicht, findet Art. 22 sinngemäss Anwendung.

¹ Art. 71 ff. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1

Art. 24

Gültigkeit der Stimmzettel

- 1 Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich sind,
 - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - c) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - d) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, für die ein Ungültigkeitsgrund besteht.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

V. Gemeindewahlen

1. Allgemeines

Art. 25

Wahlmodus

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des gesamten Gemeinderats,
 - c) die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats.
- 2 Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach den Bestimmungen in Art. 52 ff. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt Art. 57.
- 4 Für jede dieser Wahlen ist je ein besonderer Wahlzettel auszufüllen.

2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats

Art. 26

Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl in das Parlament, in den gesamten Gemeinderat und in das Vollamt müssen je besondere Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Zur Wahl in das Vollamt können nur Personen vorgeschlagen werden, die durch die gleiche Wählergruppe auch für die Wahl in den gesamten Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- 3 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Vorgeschlagenen.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

Art. 27

Listen

- 1 Die Wahlvorschläge müssen auf Listen eingereicht werden, die zur Unterscheidung ihrer Herkunft eine deutliche und eindeutige Bezeichnung ihres Ursprungs (Wählergruppe) enthalten.
- 2 Die Listen
 - a) dürfen nicht mehr Namen von Vorgeschlagenen enthalten, als Sitze zu besetzen sind,
 - b) dürfen keinen Namen mehr als zwei Mal enthalten,
 - c) müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein,
 - d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse der Unterzeichnenden.
- 3 Eine Person darf für eine bestimmte Wahl nur auf einer Liste vorgeschlagen werden.
- 4 Die Stimmberechtigten dürfen für eine bestimmte Wahl nur eine Liste unterzeichnen. Sie können ihre Unterschrift nach Einreichen der Liste nicht mehr zurückziehen.
- 5 Wer auf einer Liste zur Wahl vorgeschlagen wird, darf die betreffende Liste nicht unterzeichnen.
- 6 Den Listen wird mittels Los eine Ordnungsnummer (Listennummer) zugeteilt.

Art. 28

Listen für die Wahl in den Gemeinderat

- 1 Die Listen für die Wahl in den gesamten Gemeinderat heissen Gemeinderatslisten, die Listen für die Wahl in das Vollamt heissen Listen der Vollamtlichen.
- 2 Eine Liste der Vollamtlichen können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Gemeinderatsliste einreichen.
- 3 Die beiden Listen müssen von den gleichen Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die gleiche Listenbezeichnung (Art. 27 Abs. 1) aufweisen.

Art. 29

Vertretung der Listen

- 1 Die Listen geben an,
 - a) welche Person zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
 - b) wer Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.
- 2 Enthält die Liste keine entsprechenden Angaben, gilt die zuerst genannte unterzeichnende Person als Vertretung der Unterzeichnenden und die an zweiter Stelle genannte als deren Stellvertretung.

Art. 30

Einreichen der Listen

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am neunundsechzigsten Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.

- 2 Der Gemeinderat erklärt verspätet eingereichte Wahlvorschläge als ungültig.

Art. 31

Listenverbindungen

- 1 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind zulässig.
- 2 Für die Gemeinderatslisten und die Listen der Vollamtlichen können gleiche oder unterschiedliche Listenverbindungen eingegangen werden.
- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

Art. 32

Prüfung

- 1 Die Gemeinde prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und Listen.
- 2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu beheben.
- 3 Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, fällt die Liste ausser Betracht. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 33

Mehrfach Vorgeschlagene

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.
- 2 Geht innert dieser Frist keine Antwort ein, wird der Name auf allen Listen gestrichen.

Art. 34

Rückzug der Kandidatur

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzter Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.
- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zurückziehen.
- 3 In diesen Fällen wird der Wahlvorschlag auf der Liste gestrichen.

Art. 35

Ersatzvorschläge

- 1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.

- 2 Ersatzvorschläge werden berücksichtigt, sofern die vorgeschlagene Person wählbar und nicht bereits auf einer andern Liste für die gleiche Wahl vorgeschlagen ist. Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 2.
- 3 Erklärt die Vertretung der Liste nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste aufgenommen.

Art. 36

Stimmabgabe

- 1 Die Stimmberechtigten können bei jeder Wahl so viele Stimmen abgeben, als Sitze zu vergeben sind.
- 2 Sie können den Namen einer Person auf dem Wahlzettel zwei Mal aufführen (kumulieren).
- 3 Sie können den Wahlzettel ohne Vordruck
 - a) leer einlegen oder
 - b) ganz oder teilweise ausfüllen, indem sie handschriftlich Namen wählbarer Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
- 4 Sie können einen Wahlzettel mit Vordruck
 - a) unverändert einlegen oder
 - b) verändern, indem sie handschriftlich Namen von vorgeschlagenen Personen streichen, Namen aus anderen Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Ordnungsnummer und Bezeichnung der Liste streichen oder durch eine andere ersetzen.

Art. 37

Ungültige Wahlzettel

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich sind,
 - b) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - c) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, aber keinen auf einer Liste aufgeführten Namen enthalten,
 - d) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

Art. 38

Ungültige Stimmen

- 1 Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn
 - a) ein Name bereits zwei Mal auf dem Wahlzettel steht,
 - b) ein Name auf keiner Liste für die betreffende Wahl aufgeführt ist,
 - c) ein Name unleserlich geschrieben ist,
 - d) zweifelhaft ist, wem die Stimme gilt,
 - e) der Wille der stimmenden Person bezüglich einer einzelnen Stimme aus andern Gründen nicht eindeutig erkennbar ist.
- 2 Auf einer Liste der Vollaamtlichen sind einzelne Stimmen zudem ungültig, wenn ein Name auf keiner Gemeinderatsliste aufgeführt ist.

Art. 39

Streichungen

- 1 Der Stimmausschuss streicht
 - a) alle ungültigen Stimmen (Art. 38) und
 - b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten gedruckten Namen von unten nach oben.
- 2 Streichungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

Art. 40

Zusatzstimmen, leere Stimmen

- 1 Enthält ein Wahlzettel nach der Bereinigung gemäss Art. 39 weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt.
- 2 Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer, gelten die leeren Linien als leere Stimmen.
- 3 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, gilt die Listenbezeichnung.

Art. 41

Ermittlung der Stimmenzahlen

- 1 Der Stimmausschuss ermittelt
 - a) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
 - b) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,
 - c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); die Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr wählbar geworden sind, werden dabei mit gezählt,
 - d) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,
 - e) die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),
 - f) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen),
 - g) die Zahl der leeren Stimmen.
- 2 Für die Ermittlung der Stimmenzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 42

Verteilung der Sitze

- 1 Nach der Ermittlung der Stimmzahlen wird die Gesamtzahl aller Parteistimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so ermittelten Quotienten ist die Verteilungszahl.
- 2 Die Parteistimmzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die sich aus diesen Teilungen ergebenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 43

Restmandate

- 1 Werden durch die Verteilung nach Art. 42 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.
- 2 Ergibt die Teilung nach Abs. 1 zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl nach Art. 42 den grössten Rest aufweist.
- 3 Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende Kandidatin oder der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.
- 4 Haben diese Personen gleich viele Kandidatenstimmen erreicht, entscheidet das Los.
- 5 Für die Verteilung der Restmandate sind auch die Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung nach Art. 42 keinen Sitz erhalten haben.

Art. 44

Verbundene Listen

- 1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird für die Verteilung der Sitze vorerst wie eine einzige Liste behandelt.
- 2 Die der Gruppe zukommenden Sitze werden gemäss den Art. 42 und 43 auf die einzelnen Listen verteilt.

Art. 45

Verteilung der Sitze im Gemeinderat

- 1 Eine Liste der Vollamtlichen erhält höchstens so viele Sitze wie die entsprechende Gemeinderatsliste (Art. 28).
- 2 Erhält eine nicht verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung gemäss Art. 42 und 43 mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen zugeteilt, die bei der Wahl der vollamtlichen Mitglieder die nächsten noch nicht verteilten Sitze erhalten hätten.

- 3 Erhält eine verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung der Sitze auf die einzelnen verbundenen Listen (Art. 42-44) mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen der Vollamtlichen zugeteilt, die innerhalb der Listenverbindung die nächsten Sitze erhalten hätten und deren entsprechende Gemeinderatslisten genügend Sitze erreicht haben. Berücksichtigt werden zuerst die Unterlistenverbindungen und anschliessend die Listenverbindungen. Erhält keine der verbundenen Listen bei der Wahl des gesamten Gemeinderats genügend Sitze, werden die überzähligen Sitze gemäss Abs. 2 verteilt.

Art. 46

Gewählte 1. Grundsatz

- 1 Aus jeder Liste sind unter Vorbehalt von Art. 47 nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Nicht mehr wählbare Personen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine nach Abs. 1 und 2 gewählte Person die Wahl nicht annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 47

2. Wahl in das Vollamt

- 1 In das Vollamt können nur Personen gewählt werden, die aus der Gemeinderatsliste in den gesamten Gemeinderat gewählt werden.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig aus einer Liste der Vollamtlichen in das Vollamt gewählt, scheidet eine nach Art. 46 und dem vorstehenden Abs. 1 in das Vollamt gewählte Person nach folgenden Regeln aus dem Vollamt aus:
 - a) Hat die Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, bei der Wahl in das Vollamt einen Sitz erhalten, scheidet die Person aus, die aus der entsprechenden Liste mit den wenigsten Stimmen in das Vollamt gewählt worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Hat die Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, bei der Wahl in das Vollamt keinen Sitz erhalten, scheidet die Person aus, deren Liste gemäss Wahlprotokoll nach der Verteilung gemäss Art. 42-45 den letzten vergebenen Sitz erhalten hat.
- 3 Wer nach Abs. 2 aus dem Vollamt ausscheidet, bleibt als Mitglied des gesamten Gemeinderats gewählt.

Ergänzungswahlen

Art. 48

- 1 Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als ihr Sitze zufallen, fordert die Gemeinde die Unterzeichnenden auf, so viele Personen vorzuschlagen, als die Liste noch Sitze besetzen kann. Sind nur noch weniger als zehn Unterzeichnende erreichbar, muss die Zahl der Unterzeichnenden ergänzt werden. Der neue Vorschlag muss in jedem Fall von zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 2 Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen, nach der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 32-35), ohne Wahlgang als gewählt.
- 3 Machen die Unterzeichnenden der Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze der Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat (Art. 43) erhalten hätte.

Nachrücken im Parlament

Art. 49

- 1 Für jedes während der Amtsdauer aus dem Parlament ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste die Ersatzperson mit den meisten Stimmen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.
- 2 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 3 Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, fordert die Gemeinde die seinerzeitigen Unterzeichnenden auf, einen Ersatzvorschlag einzureichen. Art. 48 ist sinngemäss anwendbar.

Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats

Art. 50

Vorschlag Gemeinderat:

- 1 Scheidet ein vollamtliches Mitglied des Gemeinderats früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 58) statt.
- 2 Scheidet ein nebenamtliches Mitglied aus, rückt die Ersatzperson der betreffenden Gemeinderatsliste mit den meisten Stimmen nach. Art. 49 Abs. 1 und 2 ist sinngemäss anwendbar. Sind auf der betreffenden Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, findet ebenfalls eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 58) statt.
- 3 Wechsel von einem Nebenamt zu einem Vollamt oder von einem Vollamt zu einem Nebenamt sind ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz¹.

¹ Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

Variante (vgl. überparteiliche Motion Deuber/Lagger/Haudenschild):

**Ausscheiden
von Mitgliedern
des Gemeinderats**

- 1 Scheidet ein vollamtliches oder ein nebenamtliches Mitglied des Gemeinderats früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 58).
- 3 Wechsel von einem Nebenamt zu einem Vollamt oder von einem Vollamt zu einem Nebenamt sind ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz¹.

Art. 51

Stille Wahl

- 1 Werden für eine bestimmte Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat nach Ablauf der Rückzugsfrist (Art. 34) die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.
- 2 Im Fall der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erfolgt die stille Wahl unter dem Vorbehalt des Ausscheidens nach Art. 47 Abs. 2.

3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums

Art. 52

Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten müssen Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Zur Wahl können nur Personen vorgeschlagen werden, die durch die gleiche Wählergruppe auch für die Wahl in den gesamten Gemeinderat vorgeschlagen werden.
- 3 Der Wahlvorschlag für das Gemeindepräsidium und die entsprechende Gemeinderatsliste müssen von den gleichen Personen unterzeichnet sein.
- 4 Listenverbindungen sind nicht zulässig.
- 5 Die Art. 26-35 gelten sinngemäss auch für die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium, sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Vertretung nach Art. 29 vertritt die Unterzeichnenden auch bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Art. 53

Wahlzettel

- 1 Die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel enthalten keine Listenbezeichnung und keine Ordnungsnummer.

¹ Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

- 2 Die Stimmberechtigten können
 - a) den amtlichen Wahlzettel leer einlegen oder darin handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen,
 - b) in einem ausseramtlichen Wahlzettel den gedruckten Namen streichen und handschriftlich durch den Namen einer andern wählbaren Person ersetzen.
- 3 Ein Wahlzettel darf nur einen Wahlvorschlag enthalten.

Art. 54

Ungültige Wahlzettel

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind,
 - b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind,
 - c) mehr als einen Namen enthalten,
 - d) den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten,
 - e) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
 - f) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- 2 Ausseramtliche Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie nicht den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement entsprechen.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen über kantonale Abstimmungen und Wahlen¹.

Art. 55

Voraussetzung für die Wahl

Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer nach Art. 46 aus einer Gemeinderatsliste in den gesamten Gemeinderat gewählt wird.

Art. 56

Erster Wahlgang

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- 2 Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 3 Für die Ermittlung der Stimmzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 57

Zweiter Wahlgang

- 1 Erreicht im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt Art. 59.
- 2 Am zweiten Wahlgang können alle Personen teilnehmen, die in den Gemeinderat gewählt worden sind.

¹ Art. 27 Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte (VPR); BSG 141.112

- 3 Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donnerstag) um 18.00 Uhr nach dem ersten Wahlgang mit, ob die in den Gemeinderat gewählten Personen für den zweiten Wahlgang kandidieren oder nicht. Personen, die bereits nach Art. 52 vorgeschlagen worden sind, gelten als angemeldet, wenn nichts anderes erklärt wird.
- 4 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Für die Ermittlung der Stimmenzahlen fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 58

Ersatzwahl während der Amtsdauer

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Gewählt werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wählergruppen vorgeschlagen werden, welche nicht im Gemeinderat vertreten sind.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach Art. 52 ff. Art. 52 Abs. 2 und 3 und Art. 55 sowie Art. 47 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 59.

Art. 59

Stille Wahl

Ist in einem zweiten Wahlgang oder bei einer Ersatzwahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen und wählbar, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

VI. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 60

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz und das Beschwerdeverfahren in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten richten sich nach dem kantonalen Recht¹.

Art. 61

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis 5 000 Franken bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
- 2 Die Leiterin / der Leiter der Polizeiabteilung erlässt die Bussenverfügung.

¹ Art. 93 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11

³ Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Busseneröffnung¹.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62

**Ausführungs-
bestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

Art. 63

**Ergänzendes
Recht**

Soweit dieses Reglement eine Frage nicht regelt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Kantons über Abstimmungen und Wahlen und, wenn auch solche fehlen, die entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

Art. 64

**Aufhebung bis-
herigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 65

**Inkrafttreten,
Übergangsrecht**

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. September 2005 in Kraft.
- 2 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 erfolgen im Herbst 2005 nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde am 6. Juni 2005 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Köniz

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

¹ Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11; Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111

Urnenabstimmung vom
5. Juni 2005

B O T S C H A F T

des Parlaments
an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Köniz

**REGLEMENT
ÜBER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

ABSTIMMUNGSLOKALE

Polizeiabteilung*, Schwarzenburgstrasse 265, Köniz

Öffnungszeiten: Donnerstag (2. Juni 2005), 08-12 und 14-18 Uhr
Freitag (3. Juni 2005), 08-12 und 14-17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum*)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut*)
Spiegel (Schulhaus*)
Wabern (Dorfschulhaus)
Schliern (Schulhaus)
Oberscherli (Schulhaus)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Mittelhäusern (Schulhaus)
Gasel (Mehrzweckgebäude)
Niederwangen (Schulhaus*)
Oberwangen (Schulhaus)
Thörishaus (altes Dorfschulhaus)

Öffnungszeit: Sonntag (5. Juni 2005), 10-12 Uhr

*Die Lokale mit Stern sind rollstuhlgängig.

BRIEFLICHE STIMMABGABE

per Post: Verwenden Sie das beiliegende Couvert (nicht frankieren).

am Schalter oder in den Briefkasten der **Einwohnerkontrolle**,
Schwarzenburgstrasse 265, 3098 Köniz

Öffnungszeiten Schalter: Montag bis Freitag, 08-12 und 14-17 Uhr
Donnerstag bis 18 Uhr

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Gemeinde Köniz ist heute in einem Reglement des Parlaments von 1991 geregelt. Dieses Reglement stütze sich auf die alte Gemeindeordnung von 1961 ab, die ihrerseits die wichtigsten Grundsätze festlegte. Die neue Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 enthält praktisch keine derartigen Bestimmungen mehr. Aus rechtlichen Gründen müssen deshalb neu die Stimmberechtigten mindestens die Grundzüge der Abstimmungen und Wahlen in einem besonderen Reglement regeln.

Das vorliegende neue Reglement ist weniger ausführlich als das heute geltende. Es beschränkt sich darauf, das Wesentliche in möglichst knappen Formulierungen zu regeln. Einzelheiten sollen neu in eine Verordnung des Gemeinderats aufgenommen werden. Das Reglement stellt vorab eine Nachführung des geltenden Rechts dar, indem die heutigen Bestimmungen teilweise systematisch anders gegliedert und sprachlich überarbeitet worden sind.

In inhaltlicher Hinsicht enthält das Reglement keine grundlegenden Neuerungen. Neben

einigen geringfügigen Änderungen eher „technischer“ Natur gilt neu der Grundsatz, dass die Personen, welche in ein Vollamt im Gemeinderat oder in das Gemeindepräsidium gewählt werden wollen, auch auf der so genannten Siebnerliste in den gesamten Gemeinderat gewählt werden müssen. Damit wird vermieden, dass Personen, die an sich in den Gemeinderat gewählt worden sind, durch andere Gewählte wiederum verdrängt werden. Möglich ist einzig noch, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eine Person aus einem Vollamt verdrängt.

Eine weitere Neuerung betrifft die Besetzung der Sitze im Gemeinderat, wenn ein Ratsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. An Stelle des heutigen Nachrückens soll immer eine Volkswahl stattfinden, wenn ein vollamtliches Ratsmitglied zurücktritt oder wenn beim Rücktritt eines nebenamtlichen Ratsmitglieds keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung stehen.
(Variante: An Stelle des heutigen Nachrückens soll in diesen Fällen immer eine Volkswahl stattfinden).

	alt	neu
Zuständigkeit zur Regelung	Parlament regelt Abstimmungen und Wahlen umfassend in einem Reglement	Stimmberechtigte regeln das rechtlich und politisch Wesentliche Gemeinderat regelt Einzelheiten in einer Verordnung
Vermeidung überzähliger Exekutivmitglieder	Gesamter Gemeinderat, Vollamtliche und Präsidium zunächst je unabhängig voneinander gewählt Korrektur: Vollamtliche verdrängen soweit nötig Nebenamtliche, Präsidium verdrängt Voll- und Nebenamtliche	Wahl in den Gemeinderat ist Voraussetzung für Wahl in Vollamt und Präsidium. Präsidium kann Vollamtliche aus Vollamt, nicht aber aus Gemeinderat verdrängen
Besetzung freier Gemeinderatssitze während Amtsdauer	Ersatzpersonen auf der Liste rücken nach Fehlen Ersatzpersonen, wird Person durch Unterzeichnende der Liste bestimmt	Bei Vollämtern: Volkswahl Bei Nebenämtern: Nachrücken von Ersatzpersonen; Volkswahl, wenn Ersatzpersonen fehlen (Variante: Volkswahl)

1. WARUM EIN REGLEMENT DER STIMMBERECHTIGTEN?

Nach kantonalem Gemeinderrecht müssen die Stimmberechtigten mindestens die Grundzüge des Abstimmungs- und Wahlverfahrens regeln. Die neue Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 enthält praktisch keine diesbezüglichen Bestimmungen mehr. Sie sieht einzig vor, dass die Stimmberech-

tigten ihren Willen an der Urne äussern. Aus diesem Grund müssen zumindest die wesentlichen Grundsätze betreffend die Abstimmungen und Wahlen neu in einem besonderen Reglement beschlossen werden, das der Volksabstimmung unterliegt.

2. BESCHRÄNKUNG AUF DAS WESENTLICHE DURCH KNAPPE UND PRÄZISE FORMULIERUNGEN

Das vorliegende Reglement lehnt sich in inhaltlicher Hinsicht weitestgehend an das heute geltende Reglement vom 13. September 1991 über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten an. Die Unterschiede sind vorab formaler Natur. Das neue Reglement konzentriert sich auf das Wesentliche. Es enthält die Bestimmungen, die aus rechtlichen oder politischen Gründen in das Reglement selbst aufgenommen werden müssen oder für das Verständnis des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens erforderlich sind. Die Einzelheiten sollen neu in einer Verordnung des Gemeinderats geregelt werden.

Abschliessende Vorschriften des Kantons (z.B. über das Stimmregister oder das Beschwerdeverfahren) werden nicht mehr wiederholt. Der Aufbau des Reglements entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. In sprachlicher Hinsicht bemüht sich das Reglement um möglichst knappe und präzise Formulierungen. Allerdings ist ein Proporzwahlverfahren, insbesondere ein solches mit einer Kombination von Voll- und Nebenämtern im Gemeinderat, naturgemäss kompliziert, was einer sprachlichen Vereinfachung auch Grenzen setzt.

3. INHALTLICHE ÄNDERUNGEN

Grundsätzlich ist das bisherige Abstimmungs- und Wahlverfahren unverändert übernommen worden. Nach wie vor werden neben dem Parlament sowohl die Mitglieder des gesamten Gemeinderats (Siebnerliste) als auch die vollamtlichen Mitglieder (Dreierliste) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, womit dem Proporzgedanken ein hoher Stellenwert zukommt. Einzig die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird naturgemäß im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Gewisse Änderungen enthält das Reglement in Bezug auf die Voraussetzungen für die Wahl in den Gemeinderat, bezüglich der Besetzung von Gemeinderatssitzen, wenn ein Ratsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet, sowie zu einigen wenigen weiteren, eher „technischen“ Punkten.

Wahl in den Gemeinderat als Voraussetzung für das Vollamt und das Gemeindepräsidium

Heute werden die sieben Mitglieder des Gemeinderats, die drei vollamtlichen Mitglieder sowie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident je unabhängig voneinander gewählt. Dies kann zur Folge haben, dass zunächst mehr als sieben Personen in den Gemeinderat gewählt werden. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass die Gemeindepräsi-

dentin oder der Gemeindepräsident überzählige voll- und nebenamtliche Mitglieder verdrängt und dass in das Vollamt gewählte Personen überzählige nebenamtliche Mitglieder verdrängen. Dieses System ist im Einzelnen nur schwer nachvollziehbar und kann dazu führen, dass eine gewählte Person nach der definitiven Wahl des Gemeindepräsidiums – die unter Umständen einige Monate später erfolgt – wiederum aus dem Vollamt oder aus dem Gemeinderat ausscheiden muss.

Das vorliegende Reglement sieht an Stelle dieser unbefriedigenden Regelung vor, dass nur Personen in das Vollamt und in das Präsidium gewählt werden können, die gleichzeitig auch in den gesamten Gemeinderat gewählt werden. Damit gibt es kein Verdrängen gewählter Personen aus dem Gemeinderat mehr. Demgegenüber ist es nach wie vor möglich, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eine andere Person aus dem Vollamt verdrängt, wenn sie oder er nicht gleichzeitig in das Vollamt gewählt wird. Die Wahl in das Vollamt ist keine Voraussetzung für das Präsidium, weil andernfalls kleinere Parteien faktisch nie die Möglichkeit hätten, in der Proporzwahl für die Vollamtlichen einen Sitz zu erringen und damit das Präsidium zu stellen.

Volkswahl statt Nachrücken bei frei werdenden Gemeinderatssitzen

Scheidet ein Mitglied des Parlaments oder des Gemeinderats während laufender Amtsdauer aus, wird der frei werdende Sitz heute so besetzt, dass die erste Ersatzperson aus der Liste, welcher das ausscheidende Mitglied angehört hatte, nachrückt. Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, können zehn Stimmberechtigte eine Person vorschlagen, die dann als gewählt erklärt wird. Einzig im Fall des Präsidiums findet eine Wahl durch die Stimmberechtigten statt. Das Parlament überwies am 13. Dezember 2004 einen Vorstoss, welcher für die Besetzung freier Gemeinderatssitze eine Volkswahl verlangte.

Das vorliegende Reglement sieht deshalb ein Nachrücken im Gemeinderat nur noch dann vor, wenn es um ein Nebenamt geht und wenn auf der betreffenden Liste noch Ersatzpersonen vorhanden sind. Ist der Sitz eines vollamtlichen Mitglieds neu zu besetzen oder sind im Fall eines Nebenamts auf der Liste keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, findet eine Wahl durch die Stimmberechtigten statt.
(Variante: Das vorliegende Reglement sieht deshalb vor, dass frei werdende Sitze im Gemeinderat mittels einer Wahl durch die Stimmberechtigten neu besetzt werden.)

Mit dieser Neuregelung kann die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats verändert werden. Dies ist aber in Kauf zu nehmen. Wesentlich erscheint vor allem, dass das neue Ratsmitglied effektiv durch die Stimmberechtigten gewählt wird. Dies trifft beim Nachrücken, namentlich von Vollamtlichen, nur beschränkt und im Fall eines Vorschlags durch lediglich zehn Stimmberechtigte überhaupt nicht zu.

Weitere Änderungen

Einige wenige weitere Änderungen betreffen eher „technische“ Aspekte des Abstimmungs- und Wahlverfahrens. So ist der Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge um zwei Wochen vorverlegt worden, weil der heutige Termin regelmässig in die Herbstferien fällt. Vorgesehen ist neu auch die Möglichkeit der stillen Wahl des Parlaments, des gesamten Gemeinderats oder der vollamtlichen Exekutivmitglieder, sofern – was allerdings sehr unwahrscheinlich ist – nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu besetzen sind.

ANTRAG

Mit XX zu XX Stimmen bei X Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, den folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS

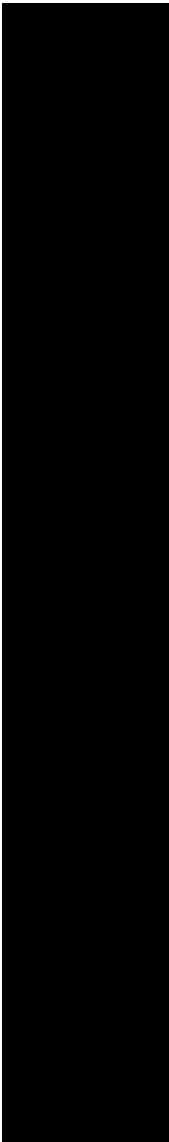
Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen wird beschlossen.

Köniz, 14. März 2005

IM NAMEN DES PARLAMENTES

Die Präsidentin: Judith Ackermann

Die Sekretärin: Elisabeth Zürcher



Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

9. Februar 2005

Der Gemeinderat von Köniz erlässt, gestützt auf

- Art. 62 des Reglements vom 6. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW),
 - Art. 60 Bst. n der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004,
- die folgende

Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

I. Stimmabgabe (Art. 5-10 RAW)

Art. 1

- Stimmabgabe an der Urne**
- 1 Der Stimmausschuss überwacht die Stimmabgabe an der Urne.
 - 2 Ein Mitglied des Ausschusses
 - a) prüft den Stimmrechtsausweis und nach Möglichkeit die Identität der stimmenden Person,
 - b) legt den Stimmrechtsausweis in die dafür bestimmte Urne,
 - c) achtet darauf, dass die Stimmenden für jede Abstimmung oder Wahl nur einen Zettel vorweisen.

Art. 2

- Briefliche Stimmabgabe**
- 1 Wer brieflich stimmen will, übergibt das Antwortcouvert
 - a) im Inland unfrankiert, im Ausland frankiert der Post oder
 - b) am Schalter oder, ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, dem durch die Gemeinde bezeichneten Briefkasten.
 - 2 Briefliche Stimmen müssen spätestens bis am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingetroffen sein oder bei der Post abgeholt werden können.

Art. 3

- Behandlung der brieflichen Stimmen**
- 1 Die Polizeiabteilung versieht die eingegangenen Antwortcouverts mit einem Eingangsvermerk.
Sie bewahrt die eingegangenen brieflichen Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sicher und im Fall von Gemeindeabstimmungen nach Zählkreisen getrennt auf und übergibt diese versiegelt oder plombiert dem Gesamtausschuss zur Ermittlung der Ergebnisse (Art. 17 ff.).

II. Stimm- und Wahlmaterial (Art. 11 und 12 RAW)

Art. 4

- Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial**
- 1 Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial sind
 - a) der Stimmrechtsausweis,
 - b) die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel,
 - c) für die Abstimmungen eine Botschaft des Parlaments zur Vorlage,
 - d) für die Wahlen eine Wahlanleitung,
 - e) ein Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

- 2 Die Gemeindkanzlei veranlasst den Druck des amtlichen Stimm- oder Wahlmaterials und stellt dieses den Stimmberechtigten innerhalb der Frist nach Art. 12 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zu.
- 3 Die Stimmberechtigten können die Unterlagen gemäss Abs. 1 Bst. b-e bis am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag (Büroschluss) bei der Polizeiabteilung nachbeziehen.

Art. 5

Stimmrechtsausweise

- 1 Die vom Kanton abgegebenen Stimmrechtsausweise können auch für Gemeindeabstimmungen und -wahlen verwendet werden.
- 2 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

Art. 6

Vermerk auf Stimm- und Wahlzetteln

Die Stimm- oder Wahlzettel müssen den Vermerk tragen, dass sie nur gültig sind und bei der Ermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie auf der Rückseite durch den Stimmausschuss abgestempelt sind.

Art. 7

Stimmzettel

- 1 Die Stimmzettel enthalten die vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlagen und den Hinweis, dass die Annahme durch ein handschriftliches Ja und die Ablehnung durch ein handschriftliches Nein zu erklären ist.
- 2 Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag weisen die Stimmzettel darauf hin, dass jede Vorlage für sich allein angenommen oder verworfen werden kann.

Art. 8

Wahlzettel für Verhältniswahlen

- 1 Die amtlichen Wahlzettel für Verhältniswahlen mit Vordruck enthalten
 - a) die Bezeichnung und die Ordnungsnummer (Listennummer) der Liste,
 - b) Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - c) die für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.
- 2 Die Gemeinde gibt der Vertretung der Unterzeichnenden der Liste (Art. 29 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden der Gemeindkanzlei Bemerkungen anzubringen.
- 3 Die Vertretungen der Listen können bei der Gemeindkanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

Art. 9

Wahlzettel für Mehrheitswahlen

- 1 Die Gemeindekanzlei stellt den Wählergruppen das Papier für ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung oder bezeichnet die Bezugsquelle.
- 2 Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen deutlich als solche bezeichnet werden und klar angeben, für welche Wahl sie gelten.
- 3 Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich unter Vorbehalt von Abs. 2 in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

Art. 10

Werbematerial, ausseramtliches Wahlmaterial

- 1 Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten bei Gemeindewahlen das Werbematerial (Flugblätter, Prospekte) der beteiligten Wählergruppen zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial oder in einem besonderen Umschlag kostenlos zu.
- 2 Sie stellt den Stimmberechtigten die ausseramtlichen Wahlzettel für Mehrheitswahlen und zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen zusammen mit dem Werbematerial oder, wenn kein solches versandt wird, zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial kostenlos zu.
- 3 Bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) wird kein Werbematerial versandt.
- 4 Der Gemeinderat erlässt soweit erforderlich Weisungen über die Voraussetzungen, die Fristen und das Verfahren für den Versand des Werbematerials und des ausseramtlichen Wahlmaterials.

III. Stimmlokale, Zählkreise, Urnen (Art. 13-16 RAW)

Art. 11

Allgemeines

- 1 Die Gemeinde richtet für die Stimmabgabe ein Hauptstimmlokal in Köniz und weitere Stimmlokale ein.
- 2 Jedes Stimmlokal ist einem Zählkreis zugeordnet.
- 3 Die Zählkreise sowie die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 12

Öffnung und Schliessung der Lokale

- 1 Die Stimmlokale sind gemäss den Öffnungszeiten nach dem Anhang pünktlich zu öffnen und zu schliessen.
- 2 Die Stimmabgabe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

- 3 Lässt der Gemeinderat für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen in einer Amtsstelle aufstellen (Art. 14 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen), wird der Urnendienst durch mindestens zwei Angestellte der Gemeinde oder durch zwei Mitglieder eines Stimmausschusses ausgeübt.

Art. 13

Ausstattung der Stimmlokale

- 1 Die Gemeinde stellt in den Stimmlokalen die erforderlichen Urnen auf und versieht diese mit deutlichen Aufschriften.
- 2 Sie hält in den Stimmlokalen genügend amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung der Stimmberechtigten.

Art. 14

Verbot der Propaganda

- 1 In den Stimmlokalen selbst darf keine Abstimmungs- oder Wahlpropaganda betrieben werden.
- 2 Insbesondere dürfen keine Aufrufe gemacht oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.
- 3 Der Stimmausschuss weist Personen weg, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Stimmabgabe in anderer Weise stören.

Art. 15

Sammeln von Unterschriften

- 1 Vor den Stimmlokalen dürfen Propagandamaterial sowie Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt und Unterschriften gesammelt werden.
- 2 Wer Tätigkeiten nach Abs. 1 plant, muss dies spätestens am Vortag, im Fall von Tätigkeiten an einem Sonntag spätestens am Freitag, um 12.00 Uhr der Polizeiabteilung melden.
- 3 Die Stimmberechtigten müssen das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und ihre Stimme ungestört abgeben können.

Art. 16

Urnen

- 1 Die Urnen werden nach jeder Schliessung des Stimmlokals geschlossen, versiegelt oder plombiert und in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt.
- 2 Sie dürfen erst unmittelbar vor Beginn der nächsten Öffnungszeit wieder im Stimmlokal bereitgestellt werden.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Stimmausschusses kontrolliert vor der Entfernung der Siegel oder Plomben, ob diese unversehrt sind. Unregelmässigkeiten sind in das Protokoll (Art. 19) aufzunehmen.
- 4 Unmittelbar nach der letzten Schliessung des Stimmlokals bringen zwei Mitglieder des Stimmausschusses die versiegelten oder plombierten Urnen mit den Stimmrechtsausweisen und mit den Stimm- oder Wahlzetteln an den Ort, an welchem die Ergebnisse ermittelt werden.

- 5 Die Mitglieder des Stimmausschusses dürfen bis zur Ermittlung der Ergebnisse vom Inhalt der Urnen keine Kenntnis nehmen.

IV. Ermittlung der Ergebnisse, Protokoll (Art. 17-19 RAW)

Art. 17

Öffentlichkeit

- 1 Die Ermittlung der Ergebnisse einer Abstimmung oder Wahl ist öffentlich.
- 2 Dritte dürfen sich an der Auszählung nicht beteiligen oder die Ermittlung in anderer Weise stören.
- 3 Der Stimmausschuss weist störende Dritte weg.

Art. 18

Verfahren

- 1 Die Auszählung der an der Urne und der brieflich abgegebenen Stimmen erfolgt zentral, aber im Fall der Abstimmungen getrennt nach den einzelnen Zählkreisen (Art. 11).
- 2 Die Mitglieder des Stimmausschusses des Hauptstimmlokals sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der übrigen Stimmausschüsse besorgen die Auszählung. Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtausschusses kann weitere Mitglieder der Stimmausschüsse zur Ermittlung aufbieten lassen.
- 3 Bei Verhältniswahlen werden die Urnen am Wahltag für die Auszählung um 08.00 Uhr geöffnet. Die brieflich abgegebenen Stimmen können bereits ab dem ersten Tag der Urnenöffnung ausgezählt werden.

Art. 19

Protokoll

- 1 Unmittelbar nach Abschluss der Ermittlung erstellt die Sekretärin oder der Sekretär des Gesamtausschusses ein Protokoll.
- 2 Das Protokoll enthält
 - a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,
 - b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
 - c) die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
 - d) die Gesamtzahl der eingelangten und gestempelten Stimm- oder Wahlzettel,
 - e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- oder Wahlzettel.
- 3 Bei Abstimmungen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2
 - a) die Zahl der gültigen Stimmen pro Vorlage,
 - b) die Zahl der annehmenden und ablehnenden Stimmen pro Vorlage.
- 4 Bei Variantenabstimmungen, bei Volksvorschlägen und bei Initiativen mit Gegenvorschlag enthält das Protokoll ausserdem die Zahl der befürwortenden Stimmen pro Vorlage in der Abstimmung über die Zusatzfrage.

- 5 Bei Mehrheitswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2
 - a) die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
 - b) das absolute Mehr.
- 6 Bei Verhältniswahlen enthält das Protokoll zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2
 - a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),
 - b) die Zahl der Zusatzstimmen für die einzelnen Listen,
 - c) die Gesamtzahl der Kandidatinnenstimmen und der Zusatzstimmen, die den einzelnen Listen zukommen (Parteistimmen),
 - d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen (Summe der gültig abgegebenen Stimmen)
 - e) die Zahl der leeren Stimmen,
 - f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung,
 - g) die Verteilungszahl,
 - h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Sitze,
 - i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmzahl,
 - k) die Namen der nicht Gewählten mit ihrer Stimmzahl.
- 7 Das Protokoll enthält ausserdem
 - a) festgestellte Unstimmigkeiten,
 - b) Bemerkungen von Mitgliedern der Stimmausschüsse, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind,
 - c) soweit erforderlich Bemerkungen des Gesamtausschusses.

Art. 20

Ausfertigung und Verteilung des Protokolls

- 1 Das Protokoll wird dreifach ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Sekretärin oder vom Sekretär des Gesamtausschusses unterzeichnet.
- 2 Die Gemeindkanzlei erhält zwei Exemplare, die Polizeiabteilung erhält ein Exemplar.

Art. 21

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Polizeiabteilung bewahrt die Stimmrechtsausweise, die Stimm- und Wahlzettel und die Antwortcouverts versiegelt oder plombiert auf, bis die Frist für eine Beschwerde gegen die Abstimmung oder Wahl abgelaufen oder bis eine allfällige Beschwerde rechtskräftig beurteilt worden ist.

V. Stimmausschüsse und Gesamtausschuss (Art. 20 RAW)

Art. 22

Allgemeines

- 1 Die Pflicht der Stimmberechtigten zur Mitwirkung in einem Stimmausschuss und die Ablehnungsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht¹.
- 2 Die Stimmausschüsse können sich für den Urnendienst in Gruppen aufteilen. Während der Öffnungszeiten müssen im Stimmlokal mindestens drei Mitglieder anwesend sein. In Lokalen, in denen die Zahl der Stimmenden erfahrungsgemäss klein ist, genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.
- 3 Die nach Art. 20 Abs. 5 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen bestimmten Mitglieder werden auch bei einem zweiten Wahlgang (Art. 57 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) eingesetzt.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtausschusses kann die Mitglieder der Stimmausschüsse vor einer Abstimmung oder Wahl zu einer Instruktion einberufen lassen.

Art. 23

Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmausschüsse
 - a) leiten und überwachen die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen,
 - b) sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können und dass das Stimmgeheimnis während der Stimmabgabe gewahrt bleibt,
 - c) verhindern gesetzwidrige Handlungen und weisen im Bedarfsfall störende Personen weg,
 - d) sorgen für die Versiegelung oder Plombierung und die sichere Aufbewahrung der Urnen (Art. 16),
 - e) nehmen die ihnen durch besondere Vorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident oder, im Fall der Verhinderung, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gesamtausschusses
 - a) überwacht den Ermittlungsdienst und die Tätigkeiten der Stimmausschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements,
 - b) lässt die Mitglieder der Stimmausschüsse zum Einsatz aufbieten,
 - c) zieht das Los, wo das Reglement über Abstimmungen und Wahlen einen Losentscheid vorsieht,
 - d) nimmt die ihr oder ihm durch besondere Vorschrift zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.

¹ Art. 73 Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR); BSG 141.1

Untentschuldiges Fernbleiben

Art. 24

- 1 Leistet ein Mitglied eines Stimmausschusses einem Aufgebot unentschuldig keine Folge, kann auf dessen Kosten eine Stellvertretung beigezogen werden.
- 2 Die Polizeiabteilung verfügt die Überbindung der Kosten.
- 3 Die Bezahlung der Kosten gemäss Abs. 2 oder einer Busse nach Art. 61 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen befreit nicht von der Pflicht, bei einer nächsten Abstimmung oder Wahl als Ausschussmitglied mitzuwirken.

VI. Wahlverfahren (Art. 25-58 RAW)

Art. 25

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

- 1 Die Gemeindkanzlei ist verantwortlich für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge und Listen.
- 2 Sie prüft die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich oder lässt diese unverzüglich prüfen und macht die Vertretung der Unterzeichnenden sofort auf allfällige Mängel aufmerksam.
- 3 Sie nimmt die im Rahmen der Bereinigung abgegebenen Erklärungen der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung entgegen und setzt die vorgesehenen Fristen.
- 4 Nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen (Art. 32 und 35 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen) dürfen an den Wahlvorschlägen und den Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 26

Zuteilung der Ordnungsnummern

- 1 Spätestens vier Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummern) durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber statt.
- 2 Die Gemeindkanzlei gibt den Termin und den Ort der Verlosung den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.
- 3 Die Listen einer bestimmten Wählergruppe für das Parlament, den gesamten Gemeinderat sowie die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten die gleiche Ordnungsnummer.
- 4 Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, müssen sich zwecks Zuteilung ihrer Ordnungsnummer so bald als möglich bei der Gemeindkanzlei melden. Sie erhalten jeweils die nächste Ordnungsnummer.

Art. 27
Mitteilung der Wahl Der Gemeinderat teilt den Gewählten nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Erledigung einer allfälligen Beschwerde ihre Wahl schriftlich mit.

VII. Publikationen und Auflage

Art. 28
Publikationen

- 1 Der Gemeinderat publiziert im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde
 - a) bei Gemeindeabstimmungen mindestens 30 Tage vorher den Abstimmungstag und den Gegenstand der Abstimmung,
 - b) bei Gemeindewahlen mindestens fünf Monate vorher den Wahltag, das Datum eines allfälligen zweiten Wahlgangs für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, die Zahl der bei den einzelnen Wahlen zu vergebenden Sitze sowie die Stelle, bei welcher die Wahlvorschläge einzureichen sind (Art. 30 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen).
- 2 Die Gemeindekanzlei publiziert im amtlichen Publikationsorgan
 - a) Termin und Ort der Verlosung der Ordnungsnummern für die Listen (Art. 26),
 - b) die bereinigten Listen für die Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats unter Angabe und in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer sowie allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen,
 - c) gleichzeitig mit der Publikation nach Bst. b die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium unter Hinweis auf die entsprechende Gemeinderatsliste,
 - d) die Ergebnisse der Gemeindeabstimmungen oder -wahlen.

Art. 29
Aktenauflage Akten zu den Abstimmungsvorlagen werden während mindestens 30 Tagen vor dem Abstimmungstag öffentlich aufgelegt.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 30
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft.

Köniz, 9. Februar 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Zbinden

Anhang:

Zählkreise, Stimmlokale und Öffnungszeiten

noch zu erstellen